



Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, 53168 Bonn

HAUSANSCHRIFT  
Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn

UST.-ID.-NR.  
DE 114 110 249

BEARBEITET VON  
Michael Bottke  
ORGANISATIONSEINHEIT  
Referat 121

TEL +49 (0)228 6845 - 3702  
FAX +49 (0)228 6845 - 3102

allgemeine.rechtsangelegenheiten  
@ble.de  
www.ble.de

Servicezeiten:  
Montag bis Donnerstag:  
9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 16 Uhr,  
Freitag: 9 Uhr bis 14 Uhr

**Ihr Antrag vom 03.03.2014 auf Informationszugang nach dem  
Informationsfreiheitsgesetz (IFG);  
hier: Tei ablehnung Ihrer Fragen zu Vorratsdepots der  
Bundesrepublik Deutschland (BRD)**

Az.: 121-02.04-90.01-7/14

Bonn, 01.04.2014

Seite 1 von 3

**Bescheid**

1. Der Antrag, Informationen darüber zu erteilen, wie viele Vorratsdepots die BRD betreibt und wo die Standorte der jeweiligen Depots sind, wird abgelehnt.
2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

**Gründe:**

**I.**

Der Antragsteller begehrt Zugang zu amtlichen Informationen nach dem IFG hinsichtlich der Anzahl und Standorte der Vorratsdepots der BRD sowie hinsichtlich der Art der Waren, die dort gelagert werden.

Er beantragte am 03.03.2014 per E-Mail über das Forum fragdenstaat.de bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) die Herausgabe von Informationen. Hierzu stellte er folgende Fragen:

- 1.) *Wie viele Vorratsdepots betreibt die BRD?*
- 2.) *Was bzw. wie viel wird gelagert (z.B. Öl, Getreide, etc.)?*
- 3.) *Wo ist der Standort der jeweiligen Depots?*

Der Antragsteller trägt vor, es handele sich bei den vorher genannten Fragen um eine einfache Auskunft, sodass Gebühren nicht anfallen

E-Mail-Adressen stehen nur für die allgemeine Kommunikation zur Verfügung, über sie ist kein elektronischer Rechtsverkehr möglich. Anträge oder Rechtsbehelfe müssen auf dem Postweg oder per Telefax übermittelt werden.

dürften. Des Weiteren dürften Ausschlussgründe nicht vorliegen. Er bat um Beantwortung der Anfrage in elektronischer Form (per E-Mail).

Mit E-Mail vom 05.03.2014 hat die BLE über die o.g. Anfrage eine Eingangsbestätigung versandt, in der auf die Prüfung seiner Anfrage sowie bzgl. anfallender Gebühren auf die Verordnung über Gebühren und Auslagen nach dem IFG (IFGGebV) hingewiesen wurde.

Die BLE beantwortete die Frage Nr. 2 des Antragstellers dahingehend, dass sie im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft in der sog. „Zivilen Notfallreserve“ (ZNR) Reis, Hülsenfrüchte und Kondensmilch sowie in der sog. „Bundesreserve Getreide“ Weizen, Roggen und Hafer lagert. Hinsichtlich der Bestände wurde der Antragsteller auf Seite 41 des Geschäftsberichts der BLE des Jahres 2012, abrufbar unter [www.ble.de](http://www.ble.de) (unter der Rubrik Service, Publikationen), hingewiesen (vgl. E-Mail vom 01.04.2014).

## II.

Der Antrag war bzgl. der weiteren Fragen Nr. 1 sowie Nr. 3 abzulehnen. Denn diesbezüglich besteht der Anspruch auf Informationszugang aufgrund des Schutzes besonderer öffentlicher Belange nicht, da die begehrten Informationen unter die Verschlussachenanweisung fallen und nur für den Dienstgebrauch zugänglich sind (vgl. § 3 Nr. 4 IFG).

Der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG besteht dann nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt (vgl. § 3 Nr. 4 IFG).

Nach der Verschlussachenanweisung des Bundesministerium des Innern liegt eine sog. „Verschlussache - nur für den Dienstgebrauch“ („VSnfD“) dann vor, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der BRD oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann (vgl. § 3 Nr. 4 VSA i.V.m. § 1 VSA).

Da die o.g. Fragen darauf abzielen, Kenntnis über die Anzahl der betriebenen Vorratsdepots sowie deren Standorte zu erlangen, stehen der Herausgabe solcher Informationen gewichtige Gründe entgegen.

Denn allein die Kenntnis der Standorte der Lagerstätten könnte im Krisenfall der BRD (bspw. Terroranschlag) dazu führen, dass die Lager Gefahr laufen geplündert oder gar vernichtet zu werden. Die eingelagerten Nahrungsmittel stünden dann nicht mehr zur kurzfristigen Überbrückung von Engpässen in der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln zur Verfügung. Maßgeblich dient damit die Einstufung als „Verschlussache - nur für den Dienstgebrauch“ dem sog. passiven

Seite 3 von 3

Schutz der Lagerstätten im Krisenfall und rechtfertigt die Geheimhaltung.

Aus diesen Gründen besteht kein Informationsanspruch nach § 3 Nr. 4 IFG bzgl. der Fragen Nr. 1 und Nr. 3. Dem Auskunftsbegehren des Antragstellers kann daher nicht stattgegeben werden.

### III.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei, da hier schon kein Gebührentatbestand nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) erfüllt ist.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn, einzulegen.

Im Auftrag